Kindheit, Jugend und Familie

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 16/25)
vom 12. September 2025

Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkung **3**

1. Zu Art. 1 § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII-E: Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII als rechtsansprucherfüllendes Angebot in den Ferien und Bewertung **3**

2. Weitere Anregungen **4**

2.1 Kinder als Adressat*innen der Jugendarbeit stärker in den Blick nehmen 4

2.2 Sicherstellung wohnortnaher Angebote und Teilhabe für alle Kinder ermöglichen 4

Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf plant die Bundesregierung mit § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII-E für die Schulferienzeiten eine Klarstellung hinsichtlich der Erfüllung des Rechtanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, wonach der künftige Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung in den Schulferienzeiten auch als erfüllt gilt, wenn über die Angebote von Tageseinrichtungen für Kinder hinaus Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt dieses Vorhaben. Bereits in seinen Empfehlungen zur Implementierung und Ausgestaltung des Rechtsanspruches hatte der Deutsche Verein die Möglichkeit im Blick, dass auch anerkannte Träger der Jugendarbeit als Leistungserbringer Angebote im Rahmen des Rechtsanspruches schaffen können.[1]

Aufgrund der Fristsetzung zur Stellungnahme ist dem Deutschen Verein eine Beschlussfassung durch das Präsidium nicht möglich. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt daher unter Vorbehalt weiterer Äußerungen durch den Deutschen Verein Stellung, formuliert weitere Handlungsbedarfe bzw. weist auf zu bedenkende Aspekte in der Umsetzung der Neureglung hin.

1. Zu Art. 1 § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII-E: Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII als rechtsansprucherfüllendes Angebot in den Ferien und Bewertung

Die in § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII-E geplante Neuregelung, dass ab dem 1. August 2026 auch Angebote anerkannter Träger der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII den künftigen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in den Schulferienzeiten erfüllen können, bietet Kommunen als Leistungsverpflichtete mehr Handlungsspielräume und eine größere Flexibilität zur Sicherstellung des künftigen Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung. Mit Blick auf die Sicherstellung qualitativ guter Ferienangebote begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass der Gesetzgeber klarstellt, dass die Leistungsangebote ausschließlich von öffentlichen und nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der Jugendarbeit erbracht werden dürfen und die Öffnung auf die Ferienzeit begrenzt ist.

Die Neuregelung unterstützt Eltern in der Ferienzeit, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie sicherstellen zu können, und die Kommunen darin, für die Kinder ein noch vielfältigeres Angebot zum Spielen und Erholen in ihren Ferien zu ermöglichen.

Die Hinzuziehung der Angebote von anerkannten Trägern der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung in den Ferienzeiten kann nach Ansicht der Geschäftsstelle

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Maria-Theresia Münch.

1 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit vom 4. Dezember 2019 (DV 13/19), NDV 2/2020, 51 und 59

des Deutschen Vereins zudem zu einer Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Kontext insgesamt beitragen. Denn die in der Jugendarbeit erfahrenen Träger und Vereine haben vielfältige Erfahrungen in der Ferienfreizeitgestaltung. Gleichzeitig werden ihnen Chancen der Nachwuchsgewinnung eröffnet.

2. Weitere Anregungen

2.1 Kinder als Adressat*innen der Jugendarbeit stärker in den Blick nehmen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass der bisherige Altersschwerpunkt der Adressat*innen von Jugendarbeit zwischen 10 und 17 Jahren liegt,[2] auch wenn inzwischen vereinzelt Angebote für jüngere Kinder unterbreitet werden. Mit Blick auf diese Zielgruppe, die mit der vorgesehenen Neuregelung bundesweit ab dem 1. August 2026 in den Ferienzeiten ebenfalls Adressatin von Jugendarbeit werden wird, ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erforderlich, dass die anerkannten Träger der Jugendarbeit ihre Mitarbeiter*innen entsprechend qualifizieren und auf die Arbeit mit jüngeren Kindern vorbereiten. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass die Altersgruppe der Sechs- bis Zehnjährigen andere Entwicklungs-, Unterstützungs- sowie stellenweise größere Schutz[3]- und Betreuungsbedarfe haben als ältere Kinder und Jugendliche. So sind sie beispielsweise noch deutlich stärker auf Verlässlichkeit und Kontinuität bei ihren Bezugspersonen – seien es ihre peer-groups oder Erwachsene – angewiesen.

2.2 Sicherstellung wohnortnaher Angebote und Teilhabe für alle Kinder ermöglichen

Angebote außerhalb der Wohnortnähe erfordern mitunter sehr viel längere Wegezeiten. Für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie kann das für erwerbstätige Eltern und insbesondere für Alleinerziehende eine Herausforderung darstellen. Zum einen bieten die Träger der Jugendarbeit ihre Angebote oftmals überregional an, was zu längeren Wegezeiten führen kann, die nicht von allen Eltern geleistet werden können. Hier bräuchte es ggf. entsprechende Hol- und Bringdienste. In der Umsetzung der Neuregelung ist daher die Erbringung der Angebote in Wohnortnähe möglichst zu beachten.

Zum anderen können für Eltern höhere Kosten entstehen, da die Angebote kostenpflichtig sein können und sie deshalb nicht für alle Kinder gleichermaßen zugänglich sind. Deshalb fordert die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, für alle Eltern finanzierbare (d.h. einkommensabhängig gestaffelte Beiträge) und qualitativ gute Ferienangebote zur Verfügung zu stellen. Die Gewährung und bürokratiearme Administration von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II ist ebenso für diese Angebote sicherzustellen. Dies dient der Armutsfolgenprävention.

2 Vgl. Schön, Markus: Jugendarbeit § 11, Rdnr. 6, in Wiesner, Reinhard/Walper, Friederike: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl. 2022.

3 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes (DV 17/23), 2024, S. 17 23, zu finden unter: https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-weiterentwicklung-eines-inklusiven-kinderschutzes/ (letzter Abruf: 4. September 2025).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
[redacted], Vorständin
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend